Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Nordmazedonien (Republik Nordmazedonien)

Stand: November 2023

a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand

1. **Auszug aus dem Geburtenregister** (nationale mazedonische Geburtsurkunde), ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde, der nicht älter als 6 Monate sein darf

2. **Eidesstattliche Erklärung** zum Familienstand und zu der Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten
.

b) Anerkennung ausländischer Scheidungen in Nordmazedonien

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den Rechtsbereich Nordmazedoniens der förmlichen Anerkennung durch das zuständige Gericht.

c) Legalisation / Apostille

Sämtliche Urkunden aus Nordmazedonien sind mit Apostille vorzulegen.

Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens

Wichtiger Hinweis:
Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.